

Zweiter Nachtrag
zu dem
revidirten Postvereins-Vertrage
 vom 5. December 1851.

Auf der dritten deutschen Post-Conferenz sind die unterzeichneten Bevollmächtigten unter Vorbehalt der Ratification, über folgenden Nachtrag zu dem revidirten Postvereins-Vertrage vom 5. December 1851 übereingekommen:

F a h r p o s t.

Artikel 1.

Porto-Berechnung.

Das Porto für alle im Vereinsverkehre vorkommenden Fahrpostsendungen wird nach der geradlinigen Entfernung zwischen Abgangs- und Bestimmungs-Ort, ohne Rücksicht auf die Gebietsgrenzen und auf die Expedition, in einer Summe berechnet.

Artikel 2.

Festsetzung der Entfernungen.

Die Entfernungen bis einschließlich zwanzig deutsche Meilen werden unmittelbar von Ort zu Ort gemessen.

Bei größeren Entfernungen erfolgt die Messung nach den Mittelpunkten von Quadraten, deren Seiten je einer Länge von vier deutschen Meilen entsprechen.

Alle in demselben Quadrate gelegenen Orte haben die Lage des Mittelpunktes.

Die von Quadratsseiten durchschnittenen Postorte werden dem östlich, südlich oder südöstlich angrenzenden Quadrate zugezählt.

Artikel 3.

Festsetzung der Entfernungen für den Verkehr mit dem Vereinsauslande.

Für den Vereins-Fahrpostverkehr mit dem Vereinsauslande gelten hinsichtlich der Messung und der Berechnung der Tagen die in den Verträgen vereinbarten Grenzpunkte, beziehungsweise die Mittelpunkte der Quadrate, in welchen dieselben liegen.

Artikel 4.

Fahrpost-Tarif.

Für jede Fahrpost-Sendung wird ein Gewicht-Porto und bei Sendungen mit declarirtem Werthe außerdem ein Werth-Porto berechnet.